



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer**

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1858**

V. Hergewede und Gerade im Fürstenthum Paderborn.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-30944**

## Heergewede und Gerade im Fürstenthum Paderborn.

In meiner Rechtshistorischen Abhandlung zu den Paderbornschen Provinzialrechten habe ich in dem Abschnitt über eheliche Gütergemeinschaft (Thl. II, S. 48, 76, 104.) auch vom Heergewede\*) und Gerade gehandelt, und gezeigt, wie ältere Erbrechte sich noch lange neben der in den Städten durch das Weichbildgut entstandenen und ausgebildeten Gütergemeinschaft, welche von einer wechselseitigen Beerbung der Ehegatten ausgieng, erhalten hatte, und daß namentlich auch im Paderbornschen die aus dunkler Vorzeit herrührende Erbberechtigung auf das Heerwede und Gerade, trotz der entgegenstehenden Principien der allgemeinen Gütergemeinschaft, feste Geltung behielt. Diese singuläre Succession päßte aber nicht mehr in das neue eheliche Güterverhältniß, und gab stets Anlaß zu Streitigkeiten und Verwirrungen, weshalb sie durch eine Landesordnung von 1689 ganz aufgehoben wurde. Das Gesetz nannte das Institut ein Zankeisen, welches wider die natürliche von selbst redende Billigkeit und Lauf aller Rechte sei.

Da nun aber die älteren Rechtsmonumente, welche von Heerwede und Gerade handeln, für die Geschichte, und namentlich für die deutschen Rechtsalterthümer von Interesse sind, wie dies namentlich J. Grimm (deutsche Rechtsalterthümer, S. 566 u. f.) gezeigt hat, so theile ich hier die ältesten Paderbornschen Statuten als Nachtrag zu meiner oben allegirten Abhandlung aus glaubhafter Aufzeichnung mit. — Die Statuten der Stadt Paderborn zeigen uns noch im 15. und 16. Jahrhundert das feststehende Erbrecht der Heerwede und Gerade neben der sichtlich durchgedrungenen allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft. Die Grundsätze jenes alten strengen Erbrechts werden aber bald in der geänderten Zeit

\*) Heergewäte, herwede, hergewede von wät, vestis. Die Schreibart in den Urkunden ist sehr verschieden.

auch allmählich geändert und gemildert. Söhne und Töchter und weitere Abkömmlinge, auch Seitenverwandte erben eventuell Heerwede sowohl als Gerade; aber nur bis ins dritte Glied; dann bleibt die Erbschaft in der Wehre, fällt also dem Gemeingut an, das der überlebende Ehegatte noch besitzt, und geht in das gemeine Erbrecht über. Wenn bei anderweiter Ehe auch die Schichtung erfolgt ist, erbt doch der älteste Sohn und die älteste Tochter Heerwede und Gerade, wenn nicht darüber ein Abkommen Statt gefunden hat.

Auf dem Lande richtete man sich meist nach dem Beispiel der Hauptstadt, und so sind auch diese Statuten aus einer beglaubigten, jedoch im Idiom etwas geänderten, Abschrift des Stifts Neuenheerse entnommen worden. Man hielt aber hier aus eigenem Interesse länger an dem alten strengen Rechte fest. So fand ich ein Verzeichniß der Fälle, wo die Frau Abtissin das Heergewede gezogen hatte, und es heißt da z. B. „Ist im Jahr 1685 allhie zu Neuenheerse ein Mann gestorben, von „Hörter bürtig, Namens Johann Bruenehl; dessen Heergewede hat meine „gnädige Frau, aus Ursachen, daß kein Männlich Geschlecht, nur bloß „eine Tochter nachgelassen, gezogen.“ — Dies widersprach geradezu dem angenommenen Paderbornschen Statut; ein dienstwilliger Beamter hatte aber bemerkt: „In dem Stift Heerse ist es der Brauch, daß eine zeitliche „Frau Abtissin, defuncta linea, des Mannes Heergewede und der Frauen „Gerahde in ihren drei Dorfschaften einziehe, und mit nichten gestanden „wird, daß eines Mannes Heergewede zu des Weibes linea komme, et „e contra kein Weibsgerahde ad lineam masculinam devolvirt werden „könne.“

Auch aus dem Brakelschen Statut erkennen wir, daß das alte strenge Erbrecht bevorzugter Personen nicht mehr zusagte, und Heerwede und Gerade allmählich die Natur des gemeinen Vermögens annahm. Die nächsten Verwandten in auf- und absteigender Linie, so wie die Collateralen wurden auch hier bis ins dritte Glied mit ihrem bevorzugten Successionsrecht zugelassen; dann aber behielt es der überlebende Ehegatte im Gemeingut. Die Stadt nahm nur dann Heerwede und Gerade, wenn keine Seitenverwandte und kein überlebender Ehegatte vorhanden waren.

Oft wurde Heerwede und Gerade nicht an auswärtig wohnende Erben verabsolgt, und dabei gegenseitig Retorsion geübt; auch dies mildert das Brakelsche Statut, indem es nur eine geringe Abgabe fordert. Das älteste Paderborner Statut spricht nur der Stadt das Heerwede

und Gerade der Fremden zu, wenn sich binnen Jahresfrist Niemand dazu meldet.

In der Stadt Hörter\*) war das Heerweide zu einem Einkommen des Hospitals zum heiligen Geist geworden, wurde aber auch aufgehoben, wie dies aus einem Vertrag zwischen Bürgermeister, Rath, Gilden und Gemeinheit vom Jahr 1514 erhellt, wo es heißt: „Um das Heerweide, so man in unserer Stadt in den heiligen Geist zu geben pflegte, daß die Bürger, Bürgerinnen und Einwohner nicht mehr geben sollen. Aber wenn wer binnen unserer Stadt ohne Erben verfehle, so sollen des heiligen Geistes Templirer oder Verweser das Heerweide alle nehmen, und zu Behuf des heiligen Geistes Jahr und Tag bei sich behalten. Wird darunter sothan Heerweide nicht gefordert, oder mit Rechte besprochen, so soll das dem heiligen Geiste bleiben. Kåme auch wer von außen, der sothanes Heerweide zu Recht einforderte, derselbe soll dem heiligen Geist davon den vierten Pfennig geben, als sonst lange geschehen ist...“) Item auch wollen wir von unserer Stadt Einkommen und Kornrenten dem heiligen Geist alle Jahr neun Malter Korn zu Erstattung des Heerweides, das wir, wie oben geschrieben, abgeschafft haben, geben und fallen lassen.“

### 1. Vom Gerade und Heergeweth, ex originali von der Stadt Paderborn.

Anno 1442 waren Bürgermeister Henrich Ruwelen, Bodo Brinckmann, Camerer Conrad Juden und Jost Bökenauw. Dar overdrogen beyde Råhte, alt und neuw auf sodan Brief, den uns unser gnådigster Herr von Cöllen geben hat, antreffend das Gerade in sothaner Weise, als hernach geschrieben stehet.

Mann und Weib ist Ein Leib. Was davon geziehlet wird, es sey von der Schwertseiten off von der Spielseiten, das negste Leib nimbt das Gerade nach Gebühr der Stadt Paderborn, und so fort in der echten rechten Lethmachten\*\*) tho folgende. Were es aber Safe, daß sich Niemand darzu beschreiben könnte nach alter Gewohnheit und Recht zu Paderborn, so soll das Gerade bei der Wehre bleiben. Were es auch Safe, daß ein frembder Mann oder Frau verfelle, zöge sich Niemand

\*) S. Archiv für Geschichte u. A. Westphalens, III. 3. S. 14. u. 25.

\*\*) Eine andere Abschrift hat: Liedtmaß.

darzu binnen einem Jahr nach alter Gewohnheit und Recht der Stadt, so were es verschienen dem Gerichte.

Dieses vorgeantanten Ouerdrages seyn andermahls eins geworden beide Rätthe, alt und neu, und die ganze Gemeinheit der Stadt Paderborn, in dem Jahre, als man schreiff 1445, und wollens stete, vest und unverbrüchlich, eindrächtiglich vor sich und ihre Nachkommende halten. Acta sunt haec ipsa die beatae Ottiliae virginis. — Do wahren Burgermeister Wobefe, Kenemann, Johan Batterman, Camerer Werner Wösten und Henrich Brinckmann: Mann und Weib ist Ein Leib. Was von ihnen geboren wird, ist auch eins; stirbt ein Mann, und verlasset Söhne, so erbt der älteste Sohn des Vaters Heergeweth; stirbt aber eine Frau und verlasset Töchter, so erbt die älteste Tochter deren Gerade. Also nimmt man Hergeweth und Gerade ins dritte Gelid; wenn es aber ins vierte Gelid verfällt, bleibts in der Gewehr nach Paderbornischer Stadt Recht und Gewohnheit. Stirbt auch ein Sohn und verlasset keine Kinder, so erbet der Vater den Sohn und die Mutter die Tochter.

Anno 1470, da waren Burgermeister Gobelen Keinemann und Conrad Brinckmann, Camerer Henrich Runsler und Johann von Raden. In diesem Jahr starb Göbell Keinemann, da ward in seiner Stadt wieder geföhren zum Borgermeister Henrich Bömelken der Aeltere; in diesem vorgemelten Jahre, und wurden Eins beide Rätthe und Gemeinheit der Stadt Paderborn auf die Heergeweth und Gerade, daß auch fort mehr das nächste Leib erben soll in nachbeschriebener Weise:

Mann und Weib seyn Ein Leib. Die Kinder, die ste ziehlen, der älteste Sohn soll des Vaters Heergeweth nehmen; sind da keine Söhne, so soll die älteste Tochter dasselbe nehmen. Und desgleichen die älteste Tochter soll der Mutter Gerade nehmen; sind da aber keine Töchter, so dar dann ein Sohn, der älteste soll das Gerade nehmen, und so fort bis in's dritte Glied. Sind dar aber keine Kinder, so soll der Vater den Sohn erben, und die Mutter die Tochter. Sind die aber auch nicht da, so soll der Bruder den Bruder erben, und die Schwester die Schwester, und so forthin bis ins dritte Glied, es seyen Schwestern oder Brüder. Wo nun dar keine Kinder seyen, sich in das dritte Glied nicht bestebben, so soll das Heergeweth oder Gerade im Wehr bleiben sonder Argelift.

Anno 1597 den 7. May haben beide Rätthe und Gemeinheit der Stadt Paderborn über Hergeweth und Gerade unter andern Punkten sich vereinbart, verglichen, ferner statuirt und verordnet, wie folgt:

Es soll der älteste Sohn des Vaters Hergeweth erben; da der

Sohn nicht vorhanden, soll des Bruders Sohn\*) das erben. Ist der aber nicht vorhanden, so soll die älteste Tochter das Hergeweth erben. Ingleichen soll es auch gehalten werden mit den Töchtern in Ziehung des Gerades; und nicht weiter dann bis ins dritte Gelid, sonst soll es vermöge des alten statuti in und bei der Wehr bleiben, und soll es imgleichen in linea collateralis auch also gehalten werden. In ascendenti linea bleibt es auch bei dem alten statuto, so anno 1470 verordnet. Hierbei in Acht zu nehmen und zu bedenken, wann die Ehebette verrücket, daß gleichwohl der älteste Sohn und die älteste Tochter, ob nun die Abtheilung geschehen wäre, die Hergeweth und Gerade ziehen sollen. Es wäre dann, daß dieselbe bei der Abtheilung paciſcirt, und ausdrücklich renunciirt hätten. Publicatum den drei Bauerschaften Kempen, Westen und Königsstraßen, den 25. Jul. stylo novo.

#### Hergeweth eines Mannes.

Erslich in des Mannes Hergeweth ist gehörig ein Trauring, es sey Silber oder Gold. — Alle die Kleider, sie seyen neu oder alt, so zu des Verstorbenen Leib gehören. — Ist es ein Ackermann, hört das Pferd nächst dem besten in das Hergeweth, dazu ein halber Wagen, ein halber Pflug, eine Egged. Dazu alles Zeug, da man täglich mit arbeitet, ausgenommen, wenn da zwei Ochsen sind, so höret einer darin, der andere muß auf der Deel bleiben. — Auch ein Kaste, darin man kann sein Gewehr inlegen. — Ein Kessel, darin man kann treten mit einer Sporen, noch drei Finger breit hinter der Sporen. — Ein kupfern Pott, da man kann ein Huhn in kochen. — Auch eine zinnerne Kanne, da man ein Kann Bier in hohlen kann. — Ein Poel, da man kann auf ruhen, wenn die Frau in den sechs Wochen ist. — Was aber hievon nicht befunden wird, das bedarf man nicht zu kaufen.

#### Der Frauen Gerade.

Ein Treuring, er sey von Silber oder Gold, Perlen, Corallen und Nofters, und Alles was zu der Verstorbenen Leib gehört. — Alle Kleider, sie seyen neu oder alt, auch alle das Tuch und Linnenwand, das die Scheere begehren hat. — Alle das Flach, das die Treube begangen hat, es sey roh oder rein. — Alle holde Fesser, so sich im Hause finden, so zu der Milch gehören. — Ein Stanne und auch ein Büfekuffen,

\*) Eine andere Abschrift hat: des Sohnes Sohn.

oder Bükestunß. — Ein Schrein, darin eine lange Hoycke liegen kann. — Ein koppern Pott, darin eine Hoete warmes Bier kann gemacht werden. — Eine zinnerne Kanne, darin eine halbe Maase gehet. — Ein Bette; ist dar kein Bette, so gehört es eine Decke zu seyn.

Wann dem Mann stirbt die Frau, soll ihm das Ehebette nicht beraubt werden. — Ein Paar Lacken uff dem Thune, ein Paar Lacken uff dem Bette. — Item Alles darmit eine Frau täglich gearbeitet hat.

Was dar nicht befunden wird, bedarf man nicht zu kaufen.

Diese Gerechtigkeit ist so hergebracht von 237 Jahren und alle gewesene Frauen Aebtkistinnen die Gemeinden dabei gelassen.

## 2. Hergewette und Gerade in der Stadt Brakel. \*)

Nachdem die Erbare, Weis und vorsichtige Burgermeister und Rath von beeden Rathen und Gemeinheiten dero Stadt Brakell wirklich vernommen, daß bishero mit Ziehung der Hergewette und Gerade ein großer Mißbrauch sürgefallen, und je länger je mehr eingerissen, daß dieselb oftmals an weite Verwandten und woll zu Zeiten an die, so darzu nicht oder zu wenig befuegt, gefallen, und von denselben gezogen worden: Also haben Ihr Erb. W. darin mit einhelligem Rhat bewilligt und entschlossen, daß nun hinfüro alle Hergewette und Gerade allhie an das nächste Blut, an der Schwertseite der Mannstamm, an der Spillseite die Frauenspersonen verfallen sollen. — Und wo der Mannstamm nicht vorhanden, soll das nächste Blut, es sey Manns- oder Weibsperson Hergewette und Gerade ziehen.

Und soll Erstlich die Annehmung des Hergewettes oder Gerades anfahren an niedersteigender Linien, dergestalt, da der Verstorbene Kinder, Kindeskind oder derselben Kinder, sie seien männliches oder weibliches Geschlechtes, hinter ihm verlassen, daß dieselbigen alsdann desselben Hergewette oder Gerade, nach dieser Stadt Brakell althergebrachtem Gebrauch ziehen sollen, *gradus praerogativa semper servata*, das ist, daß in dem der Aelteste und Nächste allzeit den Vorzug haben soll.

Im Fall aber, wie gemelt, in niedersteigender Linie derselben Keiner vorhanden, soll des Verstorbenen Hergewette oder Gerade an obsteigende Linien, nämlich an des Ableibigten Vater oder Mutter, Eltervater oder

\*) Vgl. auch die Urkunde v. 1476 in meinem „Archiv“ VI. S. 274.

Eltermutter, OberEltervater oder OberEltermutter ohnwiderrsperrlich verfallen.

Da nun abermals derselben Keiner vorhanden im Leben, sollen dasselb Hergewette oder Gerade ziehen die Collaterales oder Seitenlinien, das ist Bruder und Schwester, Bruder- und Schwesterkinder, Bruder- und Schwester-Kindeskinder. Item Vaters und Mutter Bruder und Schwester, Vaters und Mutter Bruder und Schwester Kinder und derselbigen Kinder. Doch daß in alle Wege derjenige, so dem Verstorbenen wird am nächsten auf der Seiten stehen, vor Andern den Vortritt haben soll. Und sollen bis dahin und nicht weiter in die Grade einige Hergewette oder Gerade gefolgt, sondern alsdann folgendes von dem letztverbleibenden Ehegatten (wosern der Verstorbene ehelich gelebt, und Ehegenossen hinter ihm verlassen) unverhinderlich gezogen und vererbt werden.

Da aber erwehntermaßen auch von den specificirten collateralibus, wie dann auch kein lebendig Ehegenosse übrig, soll alsdann ein ehrbar Rhatt allhie zu Behuf dieser Stadt des Hergewettes und Gerades sich unternehmen.

Wo aber ein auswendiger ein Hergewette oder Gerade erben und ziehen würde, soll derselbe einem ehrbaren Rhatt einen Reichsthaler ohne Wegerung geben, und den Wögten einen Dritt Thalers, dem Richter aber einen halben Dritt alter Gebürnus entrichten. Jedoch sollen die Hergewette und Gerade nicht weiter gefolgt werden, als von Alters her gebreuchlich, und daß von demselben Orte dieselben hieher wieder gezogen werden können, nach Vermüge juris retrorsionis, dessen sich ein ehrbar Rhatt vorbehalten. Actum in Senatu, a. 1599.

#### Zum Hergewette

gehört nach der Stadt Brakell Gewohnheit des Mannes beste Kleid und Mantel, Hut, Mütze, Hutschnur, Strümpfe, Schuh, Handschuh, Gürtel und Hosensendel, dessen Linnenzeug, als Hemder, Kragen u. s. w.

#### G e r a d e.

Zu der Frauen Gerade, als man das nach dieser Stadt Brakell Gewohnheit hinausgibt, gehört in specie der Frauen beste Hoise und beste Kleid, 2 Paar Bettlaken nächst den besten, 2 beste Tischtücher, Ein Bette nach dem Ehebette und 2 Hauptküssen, neben andern mit einer Scheere aufgeschnittenen Leinen Tuch, grob oder klein, als Hemder, Kragen, Mützen, Schürztücher, und sonst Alles, was sie an Leinenzeug, wie

das Nahmen haben mag, an ihrem Leibe getragen hat. Ein Kaste, ein Schrein, Breiken, Schwingen, Heckeln, Spinnrath, Haspel und Schuten. Ein Fürschumer, alle güldene und silberne Fingerlein, ohne den Treuring, den sie von ihrem Gemahl bekommen.

Was nun schließlich bei Ziehung sothanan Gerades obiger Dinge nicht vorhanden, noch erstorben ist, bedarf man nicht zu kaufen, noch zu bestellen, noch zu geben, wann es nicht etwa in der Krankheit des Verstorbenen beweislich wäre verrückt und entfremdet worden.

### 3. Ein Paderbornscher Prozeß über Heergewede. 1622.

Nachdem Vorstehendes schon früher war geschrieben und zusammengestellt worden, fiel mir eine Akte des Reichskammergerichts in die Hände, unter der Rubrik: Ernst von Rheden g. Clamer von Rheden und Stadt Paderborn, welche ebenfalls ein Heergewede betraf. Sie bestand nur aus wenigen in appellatorio übergebenen Aktenstücken und Vollmachten; beigelegt waren aber die verschlossenen und seit dem Jahr 1627 nicht geöffneten umfangreichen Vorakten erster Instanz des Hofgerichts zu Paderborn.

Im J. 1622 starb nämlich in der Stadt Paderborn, ohne Leibeserben, ein ehemaliger kaiserlicher Oberst, Henning von Rheden, der sich daselbst niedergelassen, und auch ein Haus gekauft hatte. Derselbe hinterließ viele kostbare Gegenstände, die man zum Heergewede zu zählen pflegte, und es meldeten sich sogleich mehrere Verwandte mit ihren Ansprüchen; zugleich trat auch die Stadt interveniendo auf, um ihre Ansprüche an den Nachlaß zuvor geltend zu machen. Sie überreichte eine gleichlautende Abschrift der oben mitgetheilten Statuten, und behauptete, noch über dieselben hinausgehend: 1) daß ihr der dritte Pfennig competire, wenn das Heergewede an Auswärtige verabsolgt werde; 2) daß in das Land jenseit der Weser gar kein Heergewede gegeben werde; und 3) daß dasselbe der Stadt verfalle, wenn Keiner im dritten Grad der Sippschaft mit dem Erblasser verwandt sey.

Ich übergehe den weitläufigen Prozeß und theile nur das Resultat in dem Bescheid des Hofgerichts vom J. 1626 mit, dem ich noch zwei in den Akten befindliche Beweisstücke als rechtshistorische Denkwürdigkeiten beifüge.

## a) Erkenntniß.

In Sachen verfallenen Hergewets weiland in der Stadt Paderborn auf der Bürger Reigen verstorbenen Obristen Henning von Rheden, zwischen Herrn Henrich von Lüdinghausen, genannt Wulf, der hohen Thumbkirche zu Paderborn Canonichen, als vermöge in actis angezogener Vergleichung mit Weiland Rhaben Westphalen unirten Consortis, und nach dessen Absterben für sich allein, an Einem; wie ferner Hr. Ernst von Rheden, Thumbherrn zu Minden, am andern, auch Drossen von Alten Sohne, am dritten; fort Annen von der Schulenburg, Otten von Rheden Wittib und druf deroelben erschienenen Sohnes, Daniel Glamer von Rheden, als nächsten Agnaten und Halbbruders, am vierten; wie endlich Burgermeister und Rath dero Stadt Paderborn, am fünften Theil; erkennen wir Canzler und Räte in concursu, nach fleißiger Verlesung und Erwägung dero ergangenen Akten, allem Vorbringen und in actis angezogener Qualification nach, mit Zuziehung untenbenannter ohnpartheilicher Rechtsgelehrten, hiemit für Recht, daß Hr. H. von Lüdinghausen, genannt Wulf, sowohl für sich als wegen seines associirten consortis, weiland Herrn Rhaben Westphalen und Drossen Altens Sohn, als alle über den dritten Grad angewandte Spilmagen, wie daher auch, und als über den dritten Grad, seinem eignen Angeben nach angewandter Schwerdtmagen, Hr. Ernst von Rheden, von dem obberührten verfallenen Hergewette diesfalls gänzlich abzuweisen, aber aus bewegenden Ursachen von den Gerichtskosten zu absolviren sein, als wir dieselben darab hiemit resp. sambt und sonders abweisen und absolviren. Und ist druff zwischen berührten Annen von der Schulenburg, zu Behuf deren erschienenen Sohnes, Daniel Glamer von Rheden und Burgermeister und Rath dero Stadt P. hiemit ferner der Bescheid, daß mehrberührten B. und R. von diesem Hergewette der dritte Pfennig, der von demselben beigebrachter Gewohnheit zufolge, billig voraus gefolgt werde. Wie dann demselben, was ihm von Inzugsgeld von weiland Henning von Rheden, nun dessen Erben, auch von anderer Erbschaft, so viel deren in der Stadt über das Hergewette verlassen, zur Nachsteuer gebührt, gegen berührte Erben absonderlich zu suchen, vorzubehalten, als wir auch denselben hiemit ferner ertheilen und vorbehalten. — Wird sonst über dies mehrgemelte Hergewette, außer des gedachten dritten Pfennigs, hiemit zu Recht erkannt: Würden Burgermeister und Rath dero Stadt Paderborn besser, wie noch zur Zeit beschehen, beweisen, daß, dem Angeben nach, aus dem ganzen Westphalen oder Stift oder Stadt Paderborn über die

Weser kein Heergewette oder Gerade gefolgt werde, das solle gehört werden; dazu denselben sechs Wochen peremptorie bestimmt. Druß er-  
gehet alsdann weiter, was Recht ist.

Daß diese Urtheil den ergangenen uns zugeschickten actis und Rech-  
ten gemäß, zeugen wir Endsbenannte mit untergesetzten unsern Pitschaften  
und Subscriptionen.

Bernhard Wiedenbruck, Dr. Conrad Stirbecker, Dr.

Die Doctoren der Rechte bildeten eine Zunft, ohne deren Gutachten  
fast kein Gericht sich mehr getraute, ein Urtheil zu publiciren, bis sie  
allmählich selbst die Gerichte besetzten, und die nicht zunftmäßigen Rich-  
ter daraus verdrängten. — Gegen das vorliegende Erkenntniß legte Ernst  
von Rheden sofort Appellation beim Reichskammergericht ein. Er  
meinte, der Glamer von Rheden möge wohl dem Verstorbenen etwas  
näher verwandt seyn; da es sich aber hier de successione rerum ex-  
peditioriarum handle, so müsse man berücksichtigen, daß notorisch im  
Lande Braunschweig, wo der Gegner wohne, die Succession des Heer-  
geweds nicht gebräuchlich sey, die Rechte in den verschiedenen Ländern  
aber immer reciprok wären; auch habe derselbe sich hinsichtlich seiner  
Verwandtschaft nicht gehörig legitimirt. Er glaube daher, daß dieser  
Gegner ihm nicht so sehr im Wege stehe, als die Stadt mit ihren Prä-  
tensionen. Doch stelle er auch hier völlig in Abrede, daß die behaup-  
teten Wohnheitsrechte hinreichend erwiesen seyen, und dann könnten  
dieselben auch in diesem Falle gar nicht zur Anwendung kommen, weil  
der Erblasser kein Bürger gewesen, der Kläger aber ein clericus sey.

Appellatischer Seits findet sich bei den Akten bloß eine kurze Ant-  
wort des Syndicus der Stadt, der auf dem hinreichend erwiesenen Ge-  
wohnheitsrecht verharret, und ferner behauptet, daß nicht nur der Bürger  
zu Paderborn, sondern jeder Einwohner der Stadt dem Statutarrecht  
und den Lokalgewohnheiten unterworfen sey. Auch der Clericat bewirke  
keine Ausnahme, da Gegner der Religion, welche clericatum  
instituire, nicht anverwandt sey.\*)

Die Sache hatte beim Reichsgericht keinen weiteren Fortgang. Die  
kurzen Protokolle nehmen oft Bezug auf die damaligen Kriegsunruhen,

\*) Er erkannte also protestantische Cleriker nicht an.

und seit 1643 blieb sie ganz liegen. Wir sehen nicht, was aus dem Hergeweide geworden ist.

b) Documentum wegen Ausfolgung des Gerade und Heerewetts, von fürstlich Mindischer Canzlei mitgetheilt. 1623.

Wir des Hochwürdigen, durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Christian, erwählten Bischofs des Stiffts Minden, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w. verordnete Canzler und Rätthe zum Petershagen, bekennen hiemit frei, öffentlich, als uns der Ehrwürdige, Edle und Ehrnfeste, Hr. Ernst von Rheden, Thumbherr zu Minden, zu erkennen gegeben, wie daß S. Ehrw. wegen dero Vettern, weiland Henning von Rheden, gewesenen fürstlich Braunschweigischen Landdrostens seligen Hinterlassenen und jure agnationis proximioris Ihro angestammten Hergewetts von andern Rhedischen Cognaten und Opponenten im Stift Paderborn Quästion movirt würde, ob sollten allhie im Stift Minden dergleichen adliche Hergewette dorthin nicht gegangen seyn, sondern auszufolgen allhie geweigert werden; mit Bitt und Begehren wir S. Ehrw., was dessen dieß Orts observirt und hergebracht wäre, ein documentum und Schein in probanti forma mittheilen möchten.

Daß solchemnach wir uns bei der bischöflichen Regierung und Canzlei allhier umgesehen und erinnert, daß die Gerade und Hergewette sowohl unter adlichen als auch geringeren Standespersonen diesorts gebräuchlich, auch von hinnen in die benachbarten Herrschaften und Länder, wo nur die vicissitudo und Gleichheit gehalten wird, jederzeit gezogen und unweigerlich ausgefolgt worden, und noch werden. Allermaßen dann die Eingeseffene bemeltes Stiffts Paderborn kraft dieses wohl versichert seyn können, daß eben desselbigen Rechts, so ihres Orts sie in rebus expeditoriis et geradis dandis den Hiesigen gelten lassen, sie in gleichmäßigen Occastonen in iisdem recipiendis dieser Ends genießen werden und sollen. In Urkund haben wir diesen Schein mit dem Bischöflich-Mindischen Canzlei-Secret bedrucken lassen. So datirt zum Petershagen, den 9. Mai A. 1623, stylo veteri.

c) Specifica designatio zum Hergeweidte gehöriger Stück.

Dies Nachfolgende, in das Hergeweide gehörig, ist von Vielen vom Adel und Landsassen im Stift Paderborn gefordert, gefolgt und erhalten worden:

Erstlich, der verstorbenen Mannsperson goldene Kette, und den besten silbern Becher.

Zum andern, das beste Pferd, gefattelt und gezeugt.

Zum dritten, den Harnisch zu seinem Leib mit aller Zubehörung, Büchsen, Spießen und andern Rittermehigen Wehren, so viel deren vorhanden, nichts davon ausbescheiden.

Zum vierten, sein Schwerdt und silberne Dolche.

Zum fünften, sein Vigier und Ringe.

Zum sechsten, seine Kleider, und was dessen zu seinem Leibe gehört hat.

Zum siebenten, alle gebogt Gold und Silber, was dessen vorhanden.

Zum achten, einen Kasten oder Herkasten.

Zum neunten, ein Bette mit aller Zubehörung.

Zum zehenden, ein silbern Lepsel.

Zum elften, ein Handtuch und ein Tischtuch.

Zum zwölften, ein Pott, darin man einen Hamel sieden kann.

Zum dreizehenden, einen Kessel, darin man mit einem Sporen intreten kann.

Es gehört auch in dies Gewede alle Haßhernn, und was zur Wildjacht gehört.